

mit Vermelden, dass sie diss Orts weiter mit nichten geduldet werden“ etc. Da von der Angelegenheit und von etwaigen Reklamationen seitens des Hochstifts weiterhin nichts mehr verlautet, so darf wohl angenommen werden, dass es sich hiebei nur um Übergriffe einzelner Unterthanen oder um einen Grenzirrtum seitens untergeordneter Organe handelte.

Erst viel später scheint der in der Gegend mit den Bleierzen vielfach zusammenvorkommende Galmei entdeckt und bekannt worden zu sein, was nicht zu verwundern ist, da er sich vom begleitenden Hüllgestein nicht so augenfällig unterscheidet wie das Bleierz und von dem Nichtkundigen meist unbeachtet bleibt. Urkundlich wird sein Vorkommen in der Gegend erst 1636 in einem Verleihbriefe\*) an den kurfürstlichen Stuckhauptmann Christian Schwarzer erwähnt, in welchem diesem auf Anlangen und Bitten bewilligt wird, in den Landgerichten Traunstein, Reichenhall und Marquartstein nach „Bergwerks-Gebrauch auf sechs Jahr für sich selbst oder mit Gesellschaft auf Galmei zu schüeffen, einzuschlagen, Stohn zu treiben, und andere Grubengebäu zu führen.“ Sollte aber, ward ausdrücklich vorbehalten, mit dem Galmei „Bleyglanz oder andere Anbrüch auf Metall“ angetroffen und zutage gefördert werden, so sollten diese gegen Abstattung der Schichten dem Landesherrn eingeliefert und überhaupt hierüber an die Hofkammer sogleich Bericht erstattet werden, „damit wir alsdann gnädigste Verfügung thun mögen, solche Aertz durch unsern Wardein probiren und nach befundener Prob unsere Knapschaft allda in Arbeit anstellen zu lassen.“ Den Galmei hingegen sollte der Belehnte „selbst zu verarbeiten oder sonst in- und ausser Lands zu verkaufen“ das Recht haben, wie ihm denn überhaupt all die herkömmlichen Bergfreiheiten in bezug auf Befreiung von Zoll, „Steur und Scharwerk“, (Frondienst) auf Pfennwerthandel, auf gesonderte Rechtspflege, auf Grubenholz etc. zuerkannt wurden, ebenso für die sechs Jahre ein völliges Monopol zum „Mössingbrennen, Drathziehen und Mössigschlagen“ etc.

Lässt dieser Verleihbrief auf weitreichende Pläne und Absichten des Belehnten schliessen, so wissen wir, da alle weiteren Quellen fehlen, doch von deren Ausführung und von der faktischen Inangriffnahme der Bergwerkthätigkeit gar nichts; die, wenn sie ob der ewigen Kriegswirren überhaupt zustande kam, sicherlich bei den

\*) Lori l. c. 416.